

Geschäftsbedingungen

Vermittlung von Dauerstellen

1. Honorar

Im Erfolgsfall, das heisst bei Vertragsabschluss mit einem von uns empfohlenen Bewerber, berechnen wir eine einmalige Pauschale für unsere Vermittlungstätigkeit von:

14% vom Brutto-Jahreseinkommen bis	CHF 80 000.–
18% vom Brutto-Jahreseinkommen ab	CHF 80 001.–

Es gilt eine Minimalpauschale von CHF 4000.–. (Massgebend für die Berechnung des Brutto-Jahreseinkommen sind alle Lohnanteile inkl. z.B. Spesen und sämtliche Zulagen wie Provisionen, Tantiemen usw. gemäss Lohnausweis.) Der Auftraggeber verpflichtet sich, work-shop eine Kopie des rechtsgültig abgeschlossenen Arbeitsvertrages zuzustellen. Das Beratungshonorar wird nach Aufwand zu einem vereinbarten Stundenansatz verrechnet.

2. Zahlungskonditionen

Das Honorar ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung rein netto zahlbar.

3. Garantieleistung

Wir gewähren dem Auftraggeber für den Betrag des verrechneten Vermittlungshonorars eine Erfolgsgarantie für die Dauer der vertraglich

vereinbarten Probezeit, maximal jedoch für 3 Monate. Sollte es aus persönlichen oder fachlichen Gründen während der festgelegten Probezeit zu einer Kündigung kommen, gewähren wir Ihnen volle Rückerstattung des Vermittlungshonorars.

4. Mandatsaufträge, Payrolling, Outsourcing, Out-/Newplacement

Gerne unterbreiten wir Ihnen eine individuelle Offerte.

5. Schutzklausel

Wird ein von work-shop empfohlener Kandidat vom Auftraggeber innerhalb der folgenden 12 Monate nach Unterbreiten der Bewerbungsunterlagen eingestellt, sind wir berechtigt, das vollumfängliche Erfolgshonorar nachzufordern.

6. Geltung

Die aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als stillschweigend genehmigt und verbindlich bei der Entgegennahme des Bewerberdossiers.

7. Gerichtsstand

Das Domizil der entsprechenden work-shop Geschäftsstelle.

Vermittlung von Temporärstellen

Diese Geschäftsbedingungen basieren auf den neusten Grundlagen des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG). Gültig seit 6. Oktober 1989.

1. Diese allgemeinen Bedingungen sind integrierender Bestandteil des Verleihvertrages. Sie treten mit jedem Vertragsabschluss automatisch in Kraft und gelten während der Dauer des Einsatzes unseres temporären Angestellten beim Kunden. Der Kunde anerkennt unsere allgemeinen Bedingungen als verbindlich. Ist der Kunde mit diesen Bedingungen nicht einverstanden, hat er uns sofort zu informieren; in diesem Fall wird der Einsatz unseres Mitarbeiters sofort beendet und der Verleihvertrag annulliert. Ohne schriftliche Mitteilung des Kunden innert 3 Tagen gelten die vorliegenden Bedingungen als akzeptiert.
2. Unsere temporären Angestellten sind durch einen Arbeitsvertrag an unsere Unternehmung gebunden und stehen in keinem vertraglichen Verhältnis zu unseren Kunden.
3. Der Stundentarif (inklusive aller Sozialleistungen), die Spesen, der Beginn und die Dauer des Einsatzes werden im voraus vereinbart und mit einem Verleihvertrag schriftlich festgehalten. Diese Abmachungen gelten jeweils nur während der Dauer des vereinbarten Einsatzes.
4. Der Kunde verpflichtet sich, die zur Arbeit erforderlichen Geräte, Maschinen und Materialien zur Verfügung zu stellen und zu prüfen, dass diese von unserem Angestellten vorschriftsgemäss behandelt werden. Der Kunde verpflichtet sich, alle notwendigen Massnahmen zum Schutze von Leben und Gesundheit des Angestellten zu treffen und sich an die der Tätigkeit entsprechenden, gesetzlichen Vorschriften zu halten. Weiter ist der Kunde dafür besorgt, dass unser Mitarbeiter die besonderen Sicherheitsvorschriften kennt und auch einhält.
5. Ist ein Angestellter den Anforderungen unseres Kunden entgegen den Erwartungen nicht gewachsen, steht diesem das Recht auf Rückweisung ohne Verrechnung, innert der ersten vier Arbeitsstunden zu, wobei wir uns sofort um eine Ersatzkraft bemühen werden.
6. Aufgrund des vom Kunden unterzeichneten Arbeitsrapports verrechnen wir die ausgewiesenen Arbeitsstunden. Innert 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung erwarten wir die Überweisung.
7. Unsere Angestellten geniessen unser volles Vertrauen. Wir lehnen jedoch grundsätzlich jede Verantwortung ab, falls sie mit Geld, Wertpapieren, empfindlichen oder kostbaren Waren zu tun haben, oder falls sie die ihnen anvertrauten Maschinen, Geräte und Materialien beschädigen. Gegenüber Dritten arbeiten unsere Angestellten unter der Verantwortung des Kunden (Art. 101 OR). Die Verantwortung, die entsprechende Versicherung abzuschliessen, obliegt dem Kunden. Wir haften nur für die richtige Auswahl des eingesetzten Mitarbeiters.
8. Das verliehene temporäre Personal kann vom Einsatzbetrieb zu folgenden Bedingungen angestellt werden:
 - ohne Kosten, wenn die Einsatzdauer länger als 3 Monate gedauert hat oder das Einsatzende länger als 3 Monate zurückliegt, ab dem Beginn des Einsatzes gezahlt,
 - mit einer Entschädigung für Verwaltungsaufwand und Gewinn, falls der Einsatz weniger als 3 Monate gedauert hat und das Temporäre Personal nach weniger als 3 Monaten nach Einsatzende zum Einsatzbetrieb wechselt. Die Entschädigung darf nicht höher sein als der Betrag, den der Einsatzbetrieb der work-shop Personal bei einem dreimonatigen Einsatz für Verwaltungsaufwand und Gewinn hätte bezahlen müssen. Das bereits geleistete Entgelt ist dabei abzuziehen.
9. Änderungen des Verleihvertrages bedürfen der schriftlichen Form.
10. Das Domizil der entsprechenden work-shop Geschäftsstelle ist der Gerichtsstand.